

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 115  
BETREFFEND ERWERB DER LIEGENSCHAFT KOLINPLATZ 2 VON DER  
ERBENGEMEINSCHAFT CATHARINA SCHWERZMANN SEL.

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 139  
vom 7. September 1967

b e s c h l i e s s t :

1. Der Kaufvertrag zwischen der Erbgemeinschaft Catharina Schwerzmann sel., und der Einwohnergemeinde Zug, vom 7. Juli 1967 über die Liegenschaft Kolinplatz 2 mit Wohn- und Geschäftshaus und einem Ausmass von 98 m<sup>2</sup>, in der Stadtgemeinde Zug gelegen, wird genehmigt und der hiefür erforderliche Kredit von Fr. 160'000.-- bewilligt.

Der Kredit ist dem Konto "Entbehrliche Liegenschaften" zu belasten.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 26. September 1967

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Planzer

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 30. September bis zum 30. Oktober  
1967.